C/2025/4355

30.7.2025

Mitteilung an die Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2022/2319 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1575 des Rates, und der Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1576 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti unterliegen

(C/2025/4355)

Den Organisationen, die im Anhang I des Beschlusses (GASP) 2022/2319 des Rates [1], geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1575 des Rates [2], und in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates [3], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1576 des Rates [4], über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Am 8. Juli 2025 hat der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der gemäß der Resolution 2653 (2022) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzt wurde, zwei Organisationen in die Liste der Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen.

Die betroffenen Organisationen können bei dem gemäß der Resolution 2653 (2022) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzten VN-Ausschuss jederzeit unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Focal Point for De-listing
Security Council Subsidiary Organs Branch
Room DC2 2034
UNAIDS
New York, N.Y. 10017
United States of America
Tel.: +1 917 367 9448
Fax: +1 917 367 0460
E-Mail: delisting@un.org

Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/2653

Auf den Beschluss der Vereinten Nationen hin hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die von den VN benannten Organisationen in die Listen der Personen und Organisationen aufzunehmen sind, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2022/2319, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1575, und nach der Verordnung (EU) 2022/2309, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1576, unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Organisationen in die Listen sind in den jeweiligen Einträgen im Anhang I zu dem Beschluss und in Anhang I der Verordnung aufgeführt.

Die betroffenen Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2022/2309, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1576) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 6 der Verordnung).

Die betroffenen Organisationen können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; ein entsprechender Antrag ist an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

(1) ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 135.
(2) ABl. L, 2025/1575, 29.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1575/oj.
(3) ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 17.
(4) ABl. L, 2025/1576, 29.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1576/oj.

Die betroffenen Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.